



Gemeinde
Lendorf

www.lendorf.at

Amtsstunden

Mo. - Do. 07:30 - 16:00 Uhr
Fr. 07:30 - 12:30 Uhr

Parteienverkehrszeiten

Mo. - Fr. 08:00 - 12:00 Uhr

Bearbeiter: Mag.(FH) Michael Oberdünhofen
Tel.: 04762/2264-22
Fax: +43(0)4762/2264 4
E-Mail: lendorf@ktn.gde.at

GZ: BUD-2021-1286-00003 VA 2022-VO
Lendorf, am 20.12.2021

Gegenstand: Voranschlagsverordnung 2022

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Lendorf vom 20.12.2021, Zl. BUD-2021-1286-00003 VA 2020-VO, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2022 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2022)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2022.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 3.960.700,00
Aufwendungen:	€ 4.031.000,00

Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 0,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 0,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€ - 70.300,00
--	---------------

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 5.147.900,00
Auszahlungen:	€ 5.271.200,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: € - 123.300,00

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

a) bei jedem Teilabschnitt:

- Post 4000 mit Postenklasse 0
- Postenunterklasse 61 (Instandhaltungen)
- Sonstige Ausgaben der Postenklasse 4
- Sonstige Ausgaben der Postenklasse 6
- Sonstige Ausgaben der Postenklasse 7

b) bei den Teilabschnitten 0100, 0120, 2110, 2400 u. 8200:

- Postenklasse 5 (Personalaufwand).

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird ein Kontokorrentrahmen im Höchstausmaß von € 300.000,00 festgelegt.

§ 5 Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2022 in Kraft.

Die Bürgermeisterin
Marika Lagger-Pöllinger